

Antrag auf Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)



Information:

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen. Ein früherer Beginn kann zugelassen werden, wenn die Einhaltung der Frist nicht zumutbar ist. Diese Regelung gilt auch für Gaststättengewerbe, die nur für kurze Zeit betrieben werden. (Veranstaltungen)

1.) Antragsteller/in (z.B. Einzelperson, Verein, Gesellschaft)

Antragsteller
Straße, Postleitzahl/Ort
Telefon/Telefax/eMail

2.) Zulassungsgründe

Gründe, warum es nicht zumutbar ist/war, die 4 Wochen Frist einzuhalten:
--

3.)

Die Anzeige des Gaststättengewerbes ist vollständig ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei.

ja nein

Hinweis:

Bei Erteilung einer Zulassung zur früheren Betriebsaufnahme werden Gebühren von bis zu 112,00 € erhoben. Diese Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten.

Datum, Unterschrift des Antragstellers
--